

Vertrag

Über die Reitanlagennutzung

zwischen dem

Reiterverein Gladbeck e.V., Gladbeck

-im folgenden mit Verein bezeichnet-

und

Herrn/Frau

-im folgenden mit Nutzer bezeichnet-

§1 Herr/Frau _____ Adresse: _____

wird Pferd(e)

zur Nutzung der offenen und geschlossenen Reitanlage zuführen.

§2 Der Vertrag beginnt am _____ und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen, wobei eine Mindestlaufzeit von 3 Monaten als vereinbart gilt.

§3 Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
Die Kündigung hat „per Einschreiben“ zu erfolgen.

Der Verein kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn:

- a) der Nutzer mit einer Monatszahlung im Rückstand ist
- b) der Nutzer die Betriebsordnung trotz Abmahnung grob verletzt
- c) der Nutzer oder eine Person, die er mit dem Reiten seines Pferdes beauftragt hat, die guten Sitten verletzt oder sich vereinschädigend verhält.

Eine fristlose Kündigung des Vereins entbindet den Nutzer nicht von der Zahlungsverpflichtung.

§4 Der Preis für die Nutzung der Reitanlage beträgt monatlich 40,00 Euro.

Der Betrag wird vom Verein in der ersten Woche des laufenden Monats von dem Konto des Nutzers _____
BLZ _____ bei der _____
eingezogen.

Bei Teilnahme am Gruppenunterricht ist pro Stunde eine Gebühr von 5 Euro zu entrichten.

Die Gebühren für den Reitunterricht werden vom Verein am Anfang des Folgemonats vom Konto des Nutzers eingezogen.

§5 Der Nutzer steht dafür ein, dass das/die zugeführte(n) Pferd(e) nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist/sind oder aus einem verseuchten Stall kommt/kommen. Falls Krankheiten durch das zugeführte Pferd eingeschleppt werden, haftet der Nutzer für die entstandenen Schäden.

Der Verein ist berechtigt, im Zweifelsfall einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Nutzers zu verlangen.

Der Nutzer hat dem Verein den Abschluss einer Reitpferdehalter-Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Die Anlage darf nur von Vereinsmitgliedern benutzt werden.

§6 Der Nutzer hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles und der Reitbahnen sowie an den Hindernissen durch ihn oder sein Pferd oder einem mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten verursacht werden.

§7 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Gladbeck.

Gladbeck, den _____

Gladbeck, den _____

Reiterverein Gladbeck e.V.

Nutzer
